

Zeitschrift: Beiträge zur nordischen Philologie
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Skandinavische Studien
Band: 7 (1979)

Artikel: Sprachstil und Textkonstitution : Untersuchungen zur altwestnordischen Rechtssprache
Autor: Naumann, Hans-Peter
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-858421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen stehen die älteren westnordischen Rechtsdenkmäler. Ihre Überlieferungsgeschichte setzt mit dem frühen 12. Jahrhundert ein und mündet im 13. Jahrhundert in die erhaltenen Zeugnisse: auf Island in die großen Kompilationen des Freistaatsrechts, die unter dem Namen *Grágás* zusammengefaßt werden, auf norwegischer Seite in die landschaftlich gegliederten Aufzeichnungen der westlichen *Gulapingslög* und der nördlichen *Frostupingslög* sowie der fragmentarischen ostnorwegischen Rechtsbücher aus dem *Borgarþing* und dem *Eidsifathing*. Die Geltung der älteren Rechtsbücher erlischt unter König Magnús Hákonarson (1263–1280), dessen Herrschaft sich ab 1264 auch auf ganz Island erstreckt. Seine unifizierende Gesetzgebung führt nicht nur zu einem neueren norwegischen Landrecht, sondern ersetzt zugleich das Recht des isländischen Freistaats durch die norwegische Kodifikation der *Jarnsíða* von 1271–73, an deren Stelle jedoch schon 1281 mit der *Jónsbók* ein verbessertes norwegisch-isländisches Gesetzbuch tritt.

Während die rechtssprachliche Textgattung im breiten altwestnordischen Traditionsstrom von Geschichtsschreibung, Sagaprosa und Eddapoesie nur einen Teilbereich der autochthonen Überlieferung repräsentiert, bilden auf altostnordischem Gebiet die relativ spät aufgezeichneten Landschaftsrechte die einzige Quellengruppe bedeutenderen Umfangs vor 1330 überhaupt und rücken damit an die Spitze einer schriftsprachlichen Entfaltung des Schwedischen und Dänischen. Diese ganz unterschiedliche Überlieferungslage begründet zu einem wesentlichen Grad, warum bisher vor allem die altostnordischen Rechte, nur ansatzweise hingegen die altwestnordischen zum Gegenstand sprachwissenschaftlicher Analysen wurden.

Nachdem 1922 Helmut de Boor mit den *Studien zur altschwedischen Syntax* und 1941 Paul Diderichsen mit *Sætningsbygningen i Skaanske Lov* die syntaxbezogenen Grundlagen für ein altschwedisches und altdänisches Korpus erarbeitet hatten, führten Carl Ivar Ståhles *Syntaktiska och stilistiska studier i fornordiskt lagspråk* von 1958 erstmals sprachstilistische

Aspekte in das Forschungsbild ein. Zwar lagen auch Ståhles Hauptakzente auf der altschwedischen Rechtssprache, doch ermöglichte eine breite statistische Materialbasis mit Ausgriffen auf *Grágás* und altnorwegisches Recht zumindest punktuell und konfrontativ die Erfassung regionalsprachlicher Stildominanten des Altwestnordischen.

Diese Vorarbeiten bestimmen den methodischen Weg, den eine am Sprachstil orientierte Untersuchung der Rechtsprosa einzuschlagen hat. Ihr Ziel kann nicht die Sammlung exzeptioneller Stilfiguren oder Stabreimformeln sein,¹ sondern sie hat sich auf die konstitutiven Komponenten des altnordischen Rechtstextes zu richten: auf die *Voraussetzung*, welche die rechtlich vorgegebene Situation formuliert und auf die *Bestimmung*, die als Gebot, Verbot oder Dispens die Rechtsnorm beinhaltet. Textkomponenten nachgeordneter Bedeutung erfassen wir in der begriffsumgrenzenden *Legaldefinition* und den in direkter oder indirekter Rede wiedergegebenen *Formularen*. Wir gehen davon aus, daß sich die Stilspezifik der altnordischen Einzelrechte als jeweils unterschiedlicher, textintern jedoch relativ einheitlicher Selektions- und Kombinationsvorgang der genannten Textkomponenten und ihrer Formelemente beschreiben läßt. Diese auswahlbetonende Stilkonzeption,² die im Fortschreiten der Analyse zu konkretisieren sein wird, erlaubt einmal das Auffinden von Kriterien, die zu einer objektiven Differenzierung altisländischer von altnorwegischer, altwestnordischer von altostnordischer Formulierungspraxis, aber auch zur Abgrenzung des rechtssprachlichen Stils vom Stil des Sagaerzählers und vom gelehrten Stil des Altwestnordischen führen können. Die selektive Stilauffassung erlaubt ferner, über die Satzgrenzen hinauszugehen und unterschiedlich genutzte und daher stilrelevante Verknüpfungsrelationen auf textueller Ebene darzustellen. Vor allem den Sprachstil im Satzrahmen

¹ Eine umfangreiche Sammlung altschwedischer Metonymien, Metaphern, Vergleiche und Rechtssprichwörter liegt vor bei P. PETTERSSON, *Stilstudier i de svenska landskapslagarna* (= Studier i nordisk filologi 49), Helsingfors/København 1959. – Nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erschien die Dissertation von H. EHRHARDT, *Der Stabreim in altnordischen Rechtstexten* (= Skandinavistische Arbeiten 2), Heidelberg 1977, in der mittels statistischer Materialerfassung den Verbreitungstendenzen der alliterierenden Doppelformel nachgegangen wird.

² Theoretische Konzepte, die Stil als sprachliche Selektion definieren, besitzen heute vor allem in der linguistischen Stilistik Vorrang. Zur neueren skandinavischen und internationalen Stilforschung vgl. N. E. ENKVIST, *Stilforskning och stilteori*, Lund 1974. Überblick über die deutschsprachigen Verhältnisse verschaffen B. SOWINSKI, *Deutsche Stilistik*, Frankfurt a. M. 1973 und W. SANDERS, *Linguistische Stiltheorie*, Göttingen 1973.

behandeln die ersten beiden Kapitel, in denen das Voraussetzungssystem der altwestnordischen Rechte im Vordergrund steht. In Kapitel 3 und 4 sollen neuere textlinguistische Forschungsansätze in den Versuch integriert werden, stilcharakteristische Struktur- und Gestaltungsprinzipien auf der Textebene, d. h. im satzübergreifenden Zusammenhang zu ermitteln. An den gewonnenen Ergebnissen anknüpfend, wird schließlich im letzten Teil eine Stilspezifizierung unter zusammenfassenden Gesichtspunkten vorgenommen.

Die altnordische Rechtssprache kann nicht als ein starr und in automatischer Weise verwendetes Zeicheninventar betrachtet werden; sie diene vielmehr einem sozial und kulturell verankerten Mitteilungsvorgang, in welchem verhaltenslenkende Intentionen des Senders mit bestimmten Erwartungen des Empfängers korrespondierten. Dieser Kommunikationsprozeß vollzog sich ursprünglich in einer unmittelbaren Sprecher-Hörer-Beziehung – im Rechtsvortrag oder in der Rechtsauslegung des *lqgsqgu-maðr* vor versammelter Thinggemeinde. Mit dem Übergang vom mündlichen, memorierten Rechtsvortrag – der *lqgsaga* – zum schriftlich fixierten Rechtsbuch veränderte sich zwar die situative Redekonstellation, nicht aber die grundsätzliche Kommunikationsbedingung, die stilprägend auf die sprachliche Einkleidung der Mitteilung einwirkt. Daher gilt es, auch die pragmatische Seite rechtssprachlicher Konventionen zu berücksichtigen.

Von den großen altisländischen Rechtskompilationen, die spätestens seit dem 16. Jahrhundert die in ihrer Herkunft noch immer ungeklärte Bezeichnung *Grágás* tragen, existieren zwei Hauptrezensionen aus der Zeit zwischen 1250 und 1270: die in der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrte *Konungsbók* (K.) und die vom westisländischen Hof *Staðarhöll* in die Arnamagnæanische Sammlung gelangte *Staðarhólsbók* (Stað.). Die beiden Rezensionen unterscheiden sich in erster Linie hinsichtlich der Gliederung und sachlichen Darstellung des Rechtsstoffes, nur geringfügig hingegen in der sprachstilistischen Gesamtnorm. Als Korpus unserer Analyse dient K. Für diese Rezension liegt mit Vilhjálmur Finsens Edition von 1852–1870 eine zuverlässige und nahe an der Handschrift bleibende Textgrundlage vor, die auch Andreas Heusler zur Vorlage seiner 1937 erschienenen Übersetzung wählte.³ Von den norwegischen *Gulapingslög* (Gull)

³ *Isländisches Recht. Die Graugans*, übersetzt von A. HEUSLER (= Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 9), Weimar 1937. – Die Nordistische Abteilung der Universität des Saarlandes arbeitet an einem Projekt, das mit Hilfe der Datenverarbei-

und *Frostupingslög* (FrL) werden die erhaltenen Hauptrezensionen herangezogen; von den Bruchstücken der ostnorwegischen Rechtsbücher jeweils die älteren und längeren Redaktionen (= Borg.I, Eids.I).

Die zitierten Beispiele werden mit Kapitel- und Seitenzahl belegt. Bei *Grágás*-Belegen gibt die römische Ziffer die Bandzahl in Finsens Ausgabe an (Grág.I 86:145 = Band I der Ausgabe Finsens, Kap. 86, S. 145); Belegstellen aus FrL sind außerdem durch Nennung der nur in diesem Rechtsbuch auftretenden *lutir* («Buchteile») gekennzeichnet. Die Quellenabkürzungen folgen der traditionellen skandinavischen Zitierweise.

tung eine Konkordanz bzw. einen lemmatisierten Index zur *Konungsbók* der *Grágás* erstellt. Dieses Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen und konnte für unsere Aufgabe nicht berücksichtigt werden. Vgl. den Vorbericht zu dem Projekt in: *Skandinavistik* 4, 1974, S. 67f.